

sie von diesen zu unterscheiden, indem man ihrer Gewerbebezeichnung den Zusatz „Wend“ gab und z. B. einen solchen Fleischer Wendschlächter benannte. Fanden wirklich hier und da Wendem in Städten Aufnahme, so erhielten sie eine bestimmte Gasse als Wohnsitz angewiesen; daher die Wendengasse in Jelsk, Braunschweig u. s. w.

Mit gleicher Strenge suchte man den Bürgerstand von wendischen Eindringlingen rein zu halten und verstand sich erst in später Zeit dazu, diese Ausschließung fallen zu lassen. Im Jahre 1438 bestimmten Satzungen der Stadt Zulentoda: Sie sollen in keiner Weise wissens einnehmen zu bürgern pömisich (wendisch) und verlossen Leuth, auch die entronnen oder unerlich geboren sind. Waren dennoch hier und da in älterer Zeit Wendem in den Bürgerstand aufgenommen worden, so wurden bald genug vielhoch den Eintritt verwehrende oder erschwerende Bestimmungen erlassen. So erklärt 1409 der Rat von Lüneburg: Dat he nun mehr keinen wendischen Mann to Borgher nemen wolle, und erst 1570 ordnet derselbe an, „daß den Wendem, ob sie gleich vorzeiten der Bürgerschaft verlustig erklärt worden, der Zugang zum Bürgerrechte nicht gänzlich mehr ver sagt sein solle“; die Beschränkungen wurden 1676 und 1680 vollständig aufgehoben. Von manchen anderen Städten sind Erlasse gleicher Art und überliefert, welche übereinstimmend Zeugnis von der tiefen Abneigung ablegen, welche die Deutschen gegen ihre wendischen Landesgenossen erfaßte.

Während so die Zustände im allgemeinen in den Ländern sich gestalteten, die gänzlich dem Slaventume entrisen waren, entwickelten sich die Verhältnisse erklärlicherweise in der Gegend dem Wendentume etwas günstiger. Hier erscheinen schon im 14. Jahrhundert, wenn nicht früher, Wendem innerhalb der neuen sächsischen Gemeinwesen als Bürger und Ratmänner, ja als Bürgermeister. Eine Urkunde von 1336 (OS. II, 7, Seite 238) nennt uns einen Martinus Slavus als Bürger oder Ratmann von Lobau, 1385 erscheint ein Nicolaus dietus Wend (der Wende) in Romenz als Bürger und Wäylenbesitzer, 1362 sogar als Bürgermeister, („ich Nyckil Went burgermeyster“ a. a. O. Seite 14. 18. 19. 20), 1433 ein Jorge Wende als Bürger und Verweiser des Gotteshauses in Romenz (a. a. O. Seite 57). Als indessen im Anfange des 16. Jahrhunderts, wo die Verdrückung der erbunterthänigen Leibeigenschaft durch die Gutsherrschaften überhand nahm, von seiten der Wendem in auffällig verstärktem Maße die Aufnahme in die Bürgerschaft begehrt wurde, suchte man sich durch hohe Geldforderungen, indem man 1518 24 Schock und 1530 sogar 100 Schock